

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Schiedsgerichtsverfahren 1/80

des Kreisverbandes A der F.D.P.,
dieser vertreten durch den Kreisvorstand,
Verfahrensbevollmächtigter: RA K aus F

g e g e n

das Parteimitglied Z aus H

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. nach mündlicher Verhandlung unter Mitwirkung von

Dr. Otfried Sander als Vorsitzendem und den Beisitzern

Dr. Hans Fuhrmann

Günter Kastenmeyer

Dr. Peter Wissmann und

Peter Friederici

am 7. Mai 1981 für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern vom 5. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Für eine Erstattung außergerichtlicher Kosten bestand kein Anlaß.

Gründe

1. Der Antragsgegner ist Mitglied des Ortsverbandes H (Kreisverband A) der Freien Demokratischen Partei.

Im Ortsverband H bekleidete er bis Ende 1976 das Amt des ersten Vorsitzenden. Zwischen ihm und seinem Nachfolger im Amt des Ortsvorsitzenden, M, kam es zu persönlichen Zerwürfnissen, deren Entstehung und Verlauf für das Schiedsgericht insoweit aufklärungsbedürftig erschienen, als sie für die Beurteilung des Sachverhalts offenbar bedeutsam waren.

Seit 1966 fungiert der Antragsgegner als gewählter ehrenamtlicher Stadtrat von H. In der Zeit von 1972 bis 1973 war er im Stadtrat von H Fraktionssprecher der Fraktion "F.D.P.-Unabhängige Wähler". In dieser Kombination hatten sich der Ortsverband H der F.D.P. und unabhängige Kandidaten zusammengeschlossen.

Dieser Zusammenschluß - 1977 in "F.D.P.-Unabhängige Bürger" umbenannt - beschloß 1977, für die Bürgermeister- und Stadtratswahlen in H wiederum eine gemeinschaftliche Liste aufzustellen. Die Versammlung, in der die Vorschlagsliste aufgestellt worden ist, fand am 11. Nov. 1977 in Anwesenheit des Antragsgegners statt. Dieser erklärte auf Befragen, daß er nicht bereit sei, auf der vorzubereitenden Liste zu kandidieren. Er wurde daraufhin auch nicht aufgestellt. Mit Ausnahme des Antragsgegners kandidierten sämtliche Parteimitglieder, die zu einer Stadtratskandidatur bereit waren, auf der Gemeinschaftsliste "F.D.P.-Unabhängige Bürger".

In der Folgezeit wurde in H ein weiterer Wahlvorschlag ("Bürgerinitiative 78") aufgestellt und ordnungsgemäß bei der Wahlbehörde eingereicht. Der Antragsgegner ist auf dieser Vorschlagsliste "Bürgerinitiative 78" als Kandidat Nr. 5 aufgeführt und ist auf diesen Wahlvorschlag am 5. März 1978 in den Stadtrat von H wiedergewählt worden.

Dem Stadtrat von H gehören - soweit hier interessierend - zwei Gruppen an, nämlich die Stadträte der "F.D.P.-Unabhängige Bürger" mit 5 Mandaten, die der "Bürgerinitiative 78" mit 3 Mandaten, darunter dem des Antragsgegners. Von den 5 gewählten Kandidaten der Liste "F.D.P.-Unabhängige Bürger" gehörte nur einer der F.D.P. an; dieser ist zwischenzeitlich verstorben und durch einen der F.D.P. nicht angehörenden Nachrücker ersetzt worden, so daß der Antragsgegner das einzige Parteimitglied ist, das dem Stadtrat von H angehört.

Wegen des Verhaltens des Antragsgegners hat der Kreisverband A der F.D.P. Ausschlußantrag gegen ihn gestellt. Das Landesschiedsgericht Bayern der F.D.P. hat daraufhin am 5. Juli 1980 die Entscheidung getroffen, daß dieser sich erheblich parteischädigend verhalten habe und ihm daher auf die Dauer von 2 Jahren die Fähigkeit aberkannt, in der Freien Demokratischen Partei Ämter, insbesondere

- a) als Mitglied von Vorständen auf allen Ebenen,
 - b) als Delegierter zu Parteitagungen auf allen Ebenen
- zu bekleiden.

2. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller rechtzeitig mit Schriftsatz vom 29. Juli 1980 Beschwerde erhoben mit dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Mit Schriftsatz vom 19. Jan. 1981 hat er hilfsweise den Antrag gestellt, festzustellen, daß der Antragsgegner seit seiner Kandidatur auf einem Wahlvorschlag "Bürgerinitiative 78" nicht mehr Mitglied der F.D.P. sei. Der Beschwerdeführer macht geltend, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bundessatzung der F.D.P. schließe eine gleichzeitige Mitgliedschaft des Antragsgegners in der F.D.P. und der Wählergruppe "Bürgerinitiative 78" aus. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung der F.D.P. habe seine Mitgliedschaft in der Partei daher durch den Beitritt zu dieser Wählergruppe geendet. Der Antragsgegner hat sich im Beschwerdeverfahren nicht eingelassen.

3. Das Rechtsmittel des Antragstellers und Beschwerdeführers hatte keinen Erfolg.

Soweit das Landesschiedsgericht die Verhaltensweise des Antragsgegners mit der schwersten Ordnungsmaßnahme nach dem Ausschluß geahndet hat, konnte das Bundesschiedsgericht zu keinem anderen Ergebnis gelangen. Das Landesschiedsgericht hat unter eingehender Würdigung des Sachverhalts dargetan, daß ein Ausschluß aus der Partei nicht gerechtfertigt sei, wohl aber die verhängte Ordnungsmaßnahme. Nachdem im Beschwerdeverfahren keine neuen Tatsachen vorgetragen wurden, die eine andere Beurteilung des Sachverhalts geboten lassen erscheinen könnten, schließt sich das Bundesschiedsgericht der Auffassung des Landesschiedsgerichts an.

4. Der Beschwerdeführer weist allerdings auf § 2 Abs. 3 Satz 1 sowie auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Bundessatzung hin und zieht daraus die rechtliche Folgerung, daß die Handlungsweise des Antragsgegners zu einer Beendigung seiner Mitgliedschaft in der F.D.P. kraft Satzungsbestimmung geführt habe.

Das kann beim vorliegenden Sachverhalt jedoch dahinstehen. Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts ist ein schwerer Schaden für die Partei nicht feststellbar, wie dieser für den Ausschluß des Mitglieds aus einer Partei vom Parteiengesetz § 10 Abs. 4 verlangt wird.

5. Bezüglich der Kosten des Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht hat es ebenfalls sein Bewenden; bei den Kosten des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht bestand für einen Erstattungsanspruch gem. § 28 Abs. 3 Bundesschiedsgerichtsordnung kein Anlass.